

27.09.94

EU - A - Fz - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG

KOM(94) 346 endg.; Ratsdok. 9215/94

895/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 27. September 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 07. September 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 321/84, Drucksache 434/88 = AE-Nr. 881652 und Drucksache 705/90 = AE-Nr. 902387

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG⁽¹⁾ enthält allgemeine Vorschriften betreffend die Finanzierung der veterinärrechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen aus der Gemeinschaft oder aus Drittländern. Sie regelt die Erhebung von Gemeinschaftsgebühren für frisches Fleisch und für Geflügelfleisch und sieht ferner vor, daß die Modalitäten für alle anderen Erzeugnisse tierischen Ursprungs unter Berücksichtigung der Besonderheiten der zu kontrollierenden Erzeugnisse, der Art der Kontrollen und der Notwendigkeit, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen eine Gemeinschaftsgebühr festzusetzen, zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Dieser Entwurf regelt die Finanzierung der Kontrollen von Fischereierzeugnissen, die unter die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽²⁾ fallen, mit dem Ziel, die in diesem Bereich noch bestehenden erheblichen Finanzierungsunterschiede zu beseitigen.

Der Vorschlag sieht insbesondere die Erhebung einer Gebühr vor, und zwar

- zu Lasten des Käufers bei der Anlandung oder beim Erstverkauf,
- zu Lasten des Verarbeitungsbetriebs,
- zu Lasten des Einführers bei der Einfuhr aus Drittländern.

Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 85/73/EWG.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9.1991, S. 15.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG
über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen
von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A
der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/118/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ausgenommen die unter die Richtlinien 64/433/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/5/EWG⁽⁴⁾, 71/118/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG⁽⁶⁾ und 72/462/EWG des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽⁸⁾ fallenden Fleischarten, sind die Modalitäten für die Finanzierung der Veterinärkontrollen festzulegen.

Um das reibungslose Funktionieren der Kontrollregelung für Fischereierzeugnisse zu gewährleisten und um Wettbewerbsverzerrungen in diesem Sektor zu vermeiden, sollten diese Modalitäten alle unter die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽⁹⁾ fallenden Fischereierzeugnisse erfassen.

Dabei ist den Besonderheiten der Fischereierzeugnisse, der Art der in der Richtlinie 91/493/EWG vorgesehenen Kontrollen sowie der Notwendigkeit, im Interesse der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Gemeinschaftsgebühren zu erheben, Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

Für Fleisch aus Drittländern ist es angezeigt, den in der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates⁽¹⁰⁾ vorgesehenen Termin zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/73/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der bestehende Anhang wird zu "Anhang I".
2. Im Kapitel II Nummer 2 des Anhangs wird das Datum "1. Juli 1994" durch das Datum "1. Oktober 1994" ersetzt.
3. Es wird ein weiterer Anhang II angefügt:

"Anhang II

Gebühren für die unter die Richtlinie 91/493/EWG fallenden Fischereierzeugnisse

Kapitel I

Fischereierzeugnisse gemäß Kapitel I der Richtlinie 91/493/EWG.

Die Gebühr im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich wird gemäß Artikel 1 Absatz 2 wie folgt festgesetzt:

1. a. Die Mitgliedstaaten erheben eine Gebühr zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit den im Anhang der Richtlinie 91/493/EWG vorgesehenen Kontrollen, namentlich
 - in Kapitel V, Ziffer II Nr. 1 (organoleptische Prüfungen)
 - in Kapitel V, Ziffer II Nr. 2 (parasitologische Kontrollen).
- b. Die Gebühr gemäß Buchstabe a wird festgesetzt auf 1 ECU/Tonne Fischereierzeugnisse. Sie wird erhoben bei der Anlandung oder beim Erstverkauf und geht zu Lasten des Erstkäufers. Bei Sendungen von weniger als einer Tonne beträgt die Gebühr ebenfalls 1 ECU.
2. a. Die Mitgliedstaaten erheben eine Gebühr zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit den im Anhang der Richtlinie 91/493/EWG vorgesehenen Kontrollen, namentlich

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 158 vom 25. 6.1994, S. 41.

895794

- in Kapitel V, Ziffer I Nr. 3 (Kontrolle der Betriebe)
 - in Kapitel V, Ziffer II Nr. 3 (chemische Kontrollen)
 - in Kapitel V, Ziffer II Nr. 4 (mikrobiologische Untersuchungen).
- b. Die Gebühr gemäß Buchstabe a wird festgesetzt auf 1 ECU/Tonne Fischereierzeugnisse, die an Betriebe geliefert werden, die derartige Erzeugnisse zubereiten oder verarbeiten. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 4.
3. Die Mitgliedstaaten erheben einen Betrag in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten in Betrieben, die Fischereierzeugnisse lediglich einfrieren, tiefgefrieren, verpacken oder lagern. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 4.
4. Sofern die Gebühren gemäß Nummer 1 und 2 zu Lasten ein und derselben natürlichen oder juristischen Person gehen, können die Mitgliedstaaten eine einmalige Pauschalgebühr vorsehen, die nur an einem Ort erhoben wird.

Kapitel II

Fischereierzeugnisse gemäß Kapitel II der Richtlinie 91/493/EWG

1. Für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 91/493/EWG gelten die Bestimmungen des Kapitels I Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs.
2. Für alle anderen nicht unter Nummer 1 fallenden Fischereierzeugnisse wird die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich vorgesehene Gebühr gemäß Artikel 1 Absatz 2 auf einen Mindestpauschalbetrag von 2 ECU/Tonne mit einem Mindestbetrag von 30 ECU/Sendung festgesetzt, wobei dieser Mindestbetrag bei Lieferungen geringen Umfangs, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Handels eingeführt werden, nicht erhoben wird.

Die Mitgliedstaaten können diesen Betrag jedoch in Höhe der tatsächlichen Kosten aufstocken.

3. Im Rahmen der Entscheidungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 90/675/EWG über die Verringerung der Kontrollhäufigkeit werden die Beträge gemäß Nummer 2 unter Berücksichtigung der festgelegten verringerten Kontrollhäufigkeit nach dem gleichen Verfahren angepaßt.

In ihren Entscheidungen trägt die Kommission insbesondere den Drittlandgarantien hinsichtlich der Anerkennung des Regionalisierungsprinzips und anderer Gemeinschaftsgrundsätze Rechnung.

4. Die Gebühr gemäß Nummer 2 geht zu Lasten des Einführers und wird vom Zollamt der zuständigen Grenzkontrollstelle erhoben."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 spätestens zwei Tage nach dem Tag ihres Inkrafttretens und hinsichtlich der anderen Bestimmungen bis spätestens 31. Dezember 1995 nachzukommen.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Erlassen die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1, so nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

04.11.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG

KOM(94) 346 endg.; Ratsdok. 9215/94

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die im Rahmen des Richtlinienvorschlags vorgesehene Gebührenpflicht für veterinär- und hygienerechtliche Kontrollen von Fischereierzeugnissen. Er weist aber darauf hin, daß die beabsichtigte Regelung die Erhebung kostendeckender Gebühren nicht ermöglicht und daher zu noch nicht quantifizierbaren Kostenunterdeckungen bei Ländern und Kommunen führen wird.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, im Rahmen der Beratungen des Rates darauf hinzuwirken, daß die Richtlinie dahingehend geändert wird, daß die Erhebung kostendeckender Gebühren sichergestellt ist. Dies könnte durch die Einführung einer am Zeitaufwand der Vollzugsbehörden orientierten Regelung realisiert werden.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe der weiteren Verhandlungen insbesondere darauf hinzuwirken, daß

- für die Hygienekontrollen in Fischereierzeugnisse zubereitenden und verarbeitenden Betrieben die in Artikel 1 Nr. 3, Anhang II Kapitel I Nr. 2 b vorgesehene mengenbezogene Gebühr auf 1,5 ECU/Tonne festgesetzt wird und wahlweise auch die tatsächlichen Kosten auf Stundenbasis berechnet werden können.

Eine ausschließlich mengenbezogene Gebühr berücksichtigt weder das unterschiedliche Hygienierisiko der Betriebe noch den Wert der Erzeugnisse. So wäre dem Vorschlag zufolge in einem ausschließlich Kaviar verarbeitenden Betrieb in der Regel nur eine Gebühr von DM 2,- zu erheben. Dies wäre mit dem Gebührenrecht der Länder nicht zu vereinbaren. Angemessen ist eine Regelung, wie sie analog in Anhang I (neu) Kapitel I Nr. 2 für Fleischzerlegungsbetriebe ge-

...

troffen wurde; für die mengenbezogene Gebühr ist in Fischereierzeugnisbetrieben die Hälfte der für Fleischzerlegungsbetriebe vorgeschriebenen Gebühr aufwandsangemessen; die zeitbezogene Gebührenvariante erlaubt eine gebührenrechtlich haltbare Berücksichtigung des nach Art und Größe der Betriebe sehr unterschiedlichen Verwaltungsaufwandes;

- der für Einfuhrkontrollen in Artikel 1 Nr. 3, Anhang II Kapitel II Nr. 2 vorgesehene Mindestpauschalbetrag für Sendungen bis 100 Tonnen auf 5 ECU/Tonne und für darüber hinausgehende Mengen auf 1 ECU/Tonne festgesetzt wird.

Der Verwaltungsaufwand für die Einfuhrkontrolle von Fischereierzeugnissen gleicht dem von Fleisch; daher sind die gleichen Mindestpauschalgebühren wie in Anhang I (neu) Kapitel II Nr. 1 erforderlich und angemessen. Um bei sehr großen Sendungen wie ganzen Schiffsladungen von Fischereierzeugnissen nicht zu unangemessenen hohen Gebühren zu gelangen, ist abweichend von den Regelungen bei Fleisch, das nicht in vergleichbar großen Sendungen eingeführt wird, eine Kappung der Gebühren vorzusehen.

Im Interesse der Einheitlichkeit und zur Vermeidung von Wettbewerbsunterschieden ist eine angemessene gemeinschaftliche Mindestpauschalgebühr der vorgesehenen und erforderlichen Möglichkeit vorzuziehen, einzelstaatlich die Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten aufzustocken;

- für eine Ermäßigung von Gebühren nach Artikel 1 Nr. 3 Anhang II Kapitel II Nr. 3 bei verringerter Kontrollhäufigkeit auf Grund von Entscheidungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 90/675/EWG ein Rahmen von höchstens 55 % der in Nummer 2 festgelegten Pauschalgebühren vorgesehen wird.

Im Interesse EU-einheitlicher Bedingungen ist (wie in Anhang I (neu) Kapitel II Nr. 2 für Fleisch) auch für Fischereierzeugnisse der Rahmen zulässiger Gebührenermäßigungen bei reduzierten Warenuntersuchungen festzulegen;

- in Artikel 1 Nr. 3, Anhang II Kapitel II die Nummer 4 gestrichen wird.

Die Regelung ist entbehrlich, weil Artikel 4 der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG hinreichend den Gebührenpflichtigen bestimmt; im übrigen sind die Veterinärkontrollgebühren von der zuständigen Grenzkontrollstelle und nicht vom Zollamt zu erheben.

3. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, weil im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder betroffen sind.